

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sammlungen des Handwerkes trotz geschehener Einladung ohne genügende Entschuldigung ferne blieb, mußte zur Lade $\frac{1}{2}$ fl. Wachs erlegen. Jene fanden seit jeher alle 14 Tage auf der Herberge statt und mußte hiebei jedes verheiratete Mitglied 1 kr. , jedes ledige 2 kr. bei Strafe von $\frac{1}{2}$ fl. Wachs in die Zechlade geben. Wer sich den anderen gegenüber „nicht glimpflich oder züchtig“ verhielt, wurde vom Handwerk, oder im Falle einer Ehrenbeleidigung und größerer Verbrechen vom Stadtrathe bestraft. Wer nicht vor diesem die Angelobung als Mitbürger geleistet hatte, durfte das Handwerk nicht ausüben; nach Ablegung jenes Gelübdes mußte er 52 kr. in die Lade, den Zechleuten aber „zwo Kaudl Wein“ bezahlen. Diese Gebühr betrug für einen „ledigen Bueben“ einen halben Thaler, für einen aus den oberen Salzstellen 2—3 fl. Rh. Endlich sollte „uraltem Gebrauch nach, den Salznechten gebühren, wann etwo Burgers- oder andere gemaine Leuth' sterben, deren todte Körper zur Erden zu bestatten, es wäre dann Sach', daß etwo die Infection grassirte, nach solchem man andere Verordnung zu thuen verurrsacht werden würde.“³¹⁾

Kein Fertiger durfte seinen Arbeitern im Weinzechen borgen, da es sonst geschah, daß ein solcher beim Verlassen des Dienstes von dem neuen Brotherrn oft erst „mit 20—30 fl. Rh. ausgelöst werden mußte“. Die gegenseitige Kündigungsfrist betrug ein halbes Jahr, als gebräuchlicher „Aufkündtag“ galt die Sonnenwende (21. Juni). Wer das Dienstverhältnis vor dieser Zeit heimlich oder offen zu lösen trachtete, verfiel einer strengen Bestrafung, welche der landesfürstliche Salzamtmanu zu verhängen hatte, und die für einen schuldtragenden Fertiger in einer Geldbuße von 20 Reichsthälern, für den Arbeiter in Gefängnis „mit Eisen und Banden“ bestand.³²⁾ Zum Handwerk der Salznechte spendete das landesfürstliche Salzamt alljährlich 30 fl. ³³⁾

Aus einem vollkommen trockenen Fuder Salz im Gewichte von 100—115 fl. mußten einst acht bis neun kleine Küfel hergestellt werden.³⁴⁾ Deren Salzgehalt war vom Gewichte des Fuders abhängig, und wurde überdies noch dadurch beeinflusst, daß man das Salz nicht immer in alle Küfel gleich fest („mit gutem Stoß“) einstampfte, wiewohl diesbezüglich, um die Käufer vor Benachtheiligung zu schützen, eigene Vorschriften bestanden. Aus demselben Grunde mußte ein jeder Fertiger seine Küfel mit einem besonderen Zeichen aus rother Kreide versehen, damit bei mangelhafter Füllung „desto leichter an ihm Regreß genommen werden könne“.³⁵⁾ Erst in den Jahren 1776 und 1777 wurde bestimmt, daß alle Salzküfel ohne Ausnahme bei einem Bruttogewichte von 14 fl. (7.84 kg) ein reines Salzgewicht von 12 fl. 16 Loth (7 kg) haben sollten, und die nöthige Controle durch genaue Wägung geübt. Diese Größe der Küfel wurde auch in der Folge beibehalten, und sohin stets aus einem Centner Salz (56 kg) acht kleine Küfel gefüllt.³⁶⁾

Das zur Herstellung der letzteren nöthige Holz wurde hauptsächlich den Waldungen der Herrschaft Ort und des Klosters Traunkirchen entnommen. Insbesondere waren die Wälder an der Murach diesem Zwecke gewidmet. Auch durfte dieses Materiale nur von dorthier käuflich bezogen werden, wo es der Zustand der Waldungen ohne Schaden gestattete. Um endlich weder den Salzfertigern